



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beisitzerinnen und Beisitzer Kreiswahlausschuss	2
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	3
Öffentliche Zustellung für Hudo Jovanovic	6
Öffentliche Zustellung für Sandra Schmitt	7
Öffentliche Zustellung für Iulian Nicodim	8
Öffentliche Zustellung für Gheorghe Constantin	8

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 für den Landtagswahlkreis 110 (Herne I)

Der Rat der Stadt Herne hat gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726), in seiner Sitzung am 6. Oktober 2016 nachstehend aufgeführte Personen zu Beisitzerinnen und Beisitzern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in den Kreiswahlausschuss der Stadt Herne für den Landtagswahlkreis 110 (Herne I) gewählt:

als Beisitzerinnen und Beisitzer: Herr Stadtverordneter Henryk Banski
 Herr Stadtverordneter Kai Gera
 Herr Bürgermeister Erich Leichner
 Herr Stadtverordneter Jürgen Hausmann
 Herr Stadtverordneter Benjamin Majert
 Frau Stadtverordnete Tina Jelveh

als Stellvertreterinnen und Stellvertreter: Herr Stadtverordneter Volker Bleck
 Herr Stadtverordneter Jürgen Scharmacher
 Herr Stadtverordneter Thomas Spengler
 Herr Stadtverordneter Christoph Nott
 Frau Stadtverordnete Barbara Merten
 Herr Stadtverordneter Pascal Krüger

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung in der oben genannten Fassung.

Herne, 25. Oktober 2016

Der Kreiswahlleiter

Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

Gemäß § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nr. 2 und § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 14. Mai 2017 stattfindende Landtagswahl **im Wahlkreis 110 Herne I** einzureichen.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl, spätestens jedoch **bis zum 27. März 2017, 18 Uhr (Ausschlussfrist)** bei den von mir beauftragten Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Stadtentwicklung, Team Wahlen, Westring 123, 44629 Herne, Zimmer 208, auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

Die amtlichen Vordrucke werden ab sofort auf Anforderung von der gleichen Dienststelle kostenlos ausgegeben.

Bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers und der Name der Partei und deren Kurzbezeichnung oder das Kennwort bei parteilosen Bewerberinnen/Bewerbern anzugeben, da die genannten Angaben im Kopf der Formblätter vermerkt werden. An Parteien werden die Formblätter für Unterstützungsunterschriften jedoch erst dann ausgegeben, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 5 LWahlO erfolgt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Etwaige, die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berührende Mängel, können nur rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist (27. März 2017, 18 Uhr) behoben werden; deshalb wird um frühzeitige Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebeten.

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und parteilosen Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie ggf. einzureichende Nachweise zur Feststellung der Parteieigenschaft bestimmen sich nach § 19 LWahlG in Verbindung mit § 23 LWahlO.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin/des Bewerbers.

Des Weiteren soll er Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

Jedem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers mit der Erklärung, dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat (Anlage 12a LWahlO)
- die Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13 LWahlO).

Jedem Kreiswahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen sind außerdem beizufügen

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 9a LWahlO)
- die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt zur ordnungsgemäßen Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 10a LWahlO).

Zusätzlich müssen Parteien mit ihrem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers einreichen, dass sie/er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass sie/er keiner weiteren Partei angehört, oder dass sie/er keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich zu leisten.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der oben genannten Dienststelle beizufügen, dass sie/er wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen und Beseitigung von Mängeln

Zurücknahmen und Änderungen von Kreiswahlvorschlägen richten sich nach den Vorschriften des § 23 LWahlG.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt die Bewerberin/der Bewerber oder verliert sie/er ihre/seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung eine neue Bewerberin/einen neuen Bewerber zu benennen. Das Nominationsverfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Die Kreiswahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft, ob sie allen Voraussetzungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen.

Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 5. April 2017 (39. Tag vor der Wahl - § 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG) in öffentlicher Sitzung.

Herne, 25. Oktober 2016

Der Kreiswahlleiter

Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister

Fachbereich
Öffentliche Ordnung und Sport

Öffentliche Zustellung
Herrn
Hudo Jovanovic
zuletzt wohnhaft
Route de Thionville
F-57140 Woippy

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Zimmer: 2.26
Auskunft erteilt:
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638
Telefax: 0 23 23/16- 2637
Mobil:
E-Mail: Ordnungsamt
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 574/15

2016-11-02

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Sehr geehrte(r) Herr Jovanovic ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlagen

LZG Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marek

Öffentliche Zustellung
Frau
Sandra Schmitt
zuletzt wohnhaft
Wiescherstr. 94
44805 Bochum

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Zimmer: 2.26
Auskunft erteilt:
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638
Telefax: 0 23 23/16- 2637
Mobil:
E-Mail: Ordnungsamt
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 333/16

2016-11-02

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Sehr geehrte(r) Frau Schmitt ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlagen

LZG Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marek

Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Iulian Nicodim, * 04.08.1971 in Mun. Ploiesti Jud Prahova, zuletzt wohnhaft und gemeldet Dorstener Str. 481, 44653 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27.10.2016, Aktenzeichen 24/4-GO

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.10.2016

Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Gheorghe Constantin, * 27.12.1981 in Mun Bucuresti Sec. 3, zuletzt wohnhaft und gemeldet Hauptstr. 316, 44649 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.09.2016, Aktenzeichen 24/4-GO

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.09.2016